

indes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Braunkohlenfelder nicht gänzlich entgehen lassen, so mußte er dafür sorgen, daß in dieser Richtung besondere Bestimmungen getroffen wurden. Dies geschah unter anderem dadurch, daß Art. I § 1 d des bezeichneten Gesetzes dem Staate auch für die nicht in Betrieb genommenen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Braunkohlenfelder ein Vorkaufsrecht einräumte.

Vom Standpunkt des Entwurfs des sächsischen Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht kommt für diejenigen Kohlenfelder, die nicht im Sinne der §§ 2 flg. des Entwurfs in Betrieb genommen sind, ein staatliches Vorkaufsrecht nicht in Frage. Das Kohlenunterirdische soll hier dem Staate ohne weiteres auf Grund des Gesetzes zustehen, und zwar auch wenn das Kohlenfeld schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes „auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen“, insbesondere durch Erlangung eines vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechts, von einem Beteiligten erworben worden war; der Staat erlangt also auch hier das Bergbaurecht sofort auf Grund des Gesetzes und braucht dieses Recht nicht erst durch Ausübung eines Vorkaufsrechts zu erwerben.

Zu demjenigen Teile der gestellten Anfrage, der sich auf das Vorkaufsrecht an den bereits im Betriebe befindlichen Kohlenfeldern bezieht, sei folgendes bemerkt:

Die Frage, ob bei jegiger Gelegenheit für das nach den §§ 2 flg. des Entwurfs vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommene Kohlenunterirdische, also in der Hauptsache für die bereits im Betriebe befindlichen Kohlenfelder nicht wenigstens die Freiheit der Veräußerung aufgehoben oder beschränkt werden soll, ist vor Einbringung des Entwurfs im Schoße der Regierung eingehend erörtert worden. Die Regierung ist nicht darauf gekommen, an den bestehenden Kohlenbergwerken ein Vorkaufsrecht für den Staat in Anspruch zu nehmen, und zwar auch dann nicht, als ihr die bezeichneten Bestimmungen des anhaltischen Gesetzes bekannt geworden waren.

Wenn einmal nach dem Entwürfe die Grubensfelder der am 18. Oktober 1916 bereits im Betriebe befindlichen Kohlenwerke in der Hauptsache diesen Werken und damit dem Privatbergbau belassen werden sollen, so geschieht dies nicht im Hinblick auf die Personen der jetzigen Unternehmer dieser Werke, so daß sich etwa die Ausnahme im Falle eines Besitzwechsels erledigen würde. Mit voller Absicht ist hierzu in der Begründung des Entwurfs auf Seite 45 Absatz 7 ausgeführt, daß die in den §§ 2 flg. bewilligten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte nicht dem Bergwerksunternehmer für seine Person, sondern dem Unternehmen zuteil werden. Und dies mit gutem Grunde; denn nicht jeder Wechsel in der Person des Unternehmers ist bergwirtschaftlich und vom Standpunkt der Allgemeinheit aus bedenklich; ja, es können Fälle eintreten, in denen, wie z. B. bei einer Vereinigung sehr kleiner Betriebe zu einem leistungsfähigen größeren, der hiermit verbundene Besitzwechsel vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu begrüßen ist.

Annehmbar liegt der gestellten Anfrage die Erwägung zugrunde, es könne durch ein solches staatliches Vorkaufsrecht gewissen, der geehrten Deputation bekannten, Monopolbestrebungen im sächsischen Braunkohlenbergbau begegnet werden. Auch diese Frage ist von der Regierung vor Einbringung des Gesetzesentwurfs erörtert worden. Hierbei mußte sich die Regierung folgendes vergegenwärtigen. Das Vorgehen gewisser hier in Frage kommender Firmen besteht in Sachsen nicht darin, daß sie selbst Kohlenwerke ankaufen, sondern daß sie sich durch Auz- oder Aktienbesitz einen maßgebenden Einfluß auf die Werke verschaffen.